

Begründung

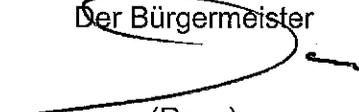
für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“

Auf dem bebauten Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 34, Flurstück 1190 soll ein zusätzliches Wohnhaus errichtet werden. Hierzu ist eine Verschiebung der Baugrenze um 7 m in nördlicher Richtung erforderlich. Durch die Verschiebung der Baugrenze wird eine einheitliche Gebäudefront mit dem Nachbarhaus geschaffen. Die Einverständniserklärungen der Nachbarn liegen der Gemeinde vor.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verschiebung der Baugrenze nicht tangiert. Städtebauliche Bedenken bestehen hierfür nicht.

Saerbeck, 08.12.2003

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

(Roos)